

# Statuten

## des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente DSJ

Version vom 25. April 2026



## I Name und Sitz

### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ), Fédération Suisse des Parlements des Jeunes (FSPJ) und Federazione Svizzera dei Parlamentari dei Giovani (FSPG) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden DSJ).
- 1.2 Sitz des DSJ ist der Ort der Geschäftsstelle.

## II Ziele

### Art. 2 Ziele

- 2.1 Der DSJ ist der Dachverband der Jugendparlamente, Jugendräte und anderer ähnlicher Jugendorganisationen (im Folgenden: Jupa) in der Schweiz und in Liechtenstein. Er verfolgt folgende Ziele:
  - > Vertretung der Jupas auf eidgenössischer Ebene
  - > Öffentlichkeitsarbeit zu Jupas
  - > Förderung der politischen Partizipation von Jugendlichen
  - > Unterstützung und Vernetzung der Jupas
  - > Gründungsförderung von Jupas
  - > Durchführung von Projekten im Interesse der Mitglieder
  - > Erbringung von Dienstleistungen im Bereich politischer Partizipation und politischer Bildung.
- 2.2 Die Selbstständigkeit der Mitglieder in ihrer eigenen Arbeit und Organisation bleibt gewährleistet. Der DSJ agiert in Absprache mit den Jupas vor Ort.
- 2.3 Der DSJ und dessen Organe sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

## III Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Jedes Jupa und jede ähnliche Organisation mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein kann Mitglied des DSJ werden.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über Mitgliedervorteile bei Mitgliedern.

### Art. 4 Aufnahme

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann mittels eines schriftlichen Antrags an den Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme.
- 4.2 Die definitive Mitgliedschaft wird durch Entscheid der Delegiertenversammlung (im Folgenden: DV) und der Einbezahlung des Mitgliederbeitrags erworben.

### Art. 5 Mitgliederbeitrag

- 5.1 Der Mitgliederbeitrag wird alle drei Jahre an der ordentlichen DV festgelegt.
- 5.2 Der Mitgliederbeitrag orientiert sich an den Erträgen des jeweiligen Jupas.
- 5.3 Alle Mitglieder, für die der Mitgliederbeitrag eine zu grosse finanzielle Last darstellt, keine Finanzierung durch die öffentliche Hand erfahren oder die über keine eigene Budgetkompetenz verfügen,

können dem Vorstand einen Antrag auf eine, auf ein Jahr befristete, Verminderung oder Ausnahme der Beitragspflicht stellen.

- 5.4 Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende Geschäftsjahr führt zum Verlust des Stimmrechtes und der Mitgliedervorteile im folgenden Geschäftsjahr. Im Wiederholungsfall kann die DV den Ausschluss beschliessen.

## Art. 6 Austritt und Ausschluss

- 6.1 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt automatisch durch die Auflösung der Mitgliederorganisation.
- 6.2 Der Ausschluss eines Mitglieds kann beschliessen werden, falls das Mitglied gegen die vorliegenden Statuten verstossen hat oder den DSJ in sonstiger Weise schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch die DV unter Angabe der Gründe und Wahrung des rechtlichen Gehörs.

## IV Organisation

### Art. 7 Organe des DSJ

- 7.1 Die Organe des DSJ sind die DV, der Vorstand, die Geschäftsstelle, die Kommissionen und die Revisionsstelle.
- 7.2 In den Vorstand und die Kommissionen können nur Personen gewählt werden, die mindestens 16 Jahre alt und aktives oder ehemaliges Mitglied eines dem DSJ angehörigen Jupas sind. Personen können in den Vorstand und die Kommissionen gewählt werden, bis sie das 29. Lebensjahr beginnen.

## A) Delegiertenversammlung (DV)

### Art. 8 Delegiertenversammlung

- 8.1 Die DV ist das oberste Organ des DSJ.
- 8.2 Die ordentliche DV findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche DVs können durch den Vorstand oder durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche DV findet frühestens zwei Monate nach schriftlicher Einberufung statt. Die DVs sind öffentlich.
- 8.3 Jedes Mitglied des DSJ ist an der DV durch maximal zwei Delegierte mit Stimm-, Wahl- und Diskussionsrecht vertreten. Pro Delegierte:n kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- 8.4 Die Sitzungsleitung kann weiteren Personen das Wort erteilen.
- 8.5 Die Sitzungsleitung wird vom Vorstand gewählt. Auf Antrag kann die DV beschliessen, jemand anderem die Sitzungsleitung zu übergeben.

### Art. 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 9.1 Die DV hat folgende Aufgaben:
- > Wahl der Stimmenzähler:innen
  - > Wahl des Vorstandes
  - > Wahl der Geschäftsprüfungskommission (im Folgenden: GPK)
  - > Wahl der externen Revisionsstelle
  - > Einsetzung und Auflösung von Kommissionen und Wahl deren Mitglieder

- > Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- > Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- > Beschluss über Anträge von Mitgliedern
- > Beschluss über die Reglemente der Kommissionen
- > Beschluss über das Reglement zur Vorstandsentschädigung
- > Kenntnissnahme der Jahresrechnung
- > Kenntnissnahme des Berichts der GPK
- > Kenntnissnahme des Jahresberichtes
- > Déchargeerteilung an den Vorstand
- > Genehmigung der strategischen Jahresziele
- > Genehmigung des Budgets
- > Genehmigung der Vierjahresstrategie
- > Festlegung und Änderung der Statuten
- > Beschluss über Auflösung
- > Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zufallen oder vom Vorstand übertragen werden
- > Beschluss über Ausschluss von einzelnen oder allen Mitgliedern aus dem Vorstand
- > Beschluss über Ausschluss von einzelnen oder allen Mitgliedern aus der GPK.

## **Art. 10 Einladung und Traktandierungspflicht**

- 10.1 Einladung, Traktandenliste und Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der DV zuzustellen.
- 10.2 Anträge und Aufnahmegesuche neuer Mitglieder sind jeweils mindestens bis zwei Wochen vor der DV beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 10.3 Auf Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert sind, kann die DV nur auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen eintreten. Diese kurzfristigen Anträge müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des DSJ.

## **Art. 11 Abstimmungs- und Wahlmodus**

- 11.1 Bei Sachgeschäften und der Wahl der Revisionsstelle gilt das relative Mehr der vertretenen Stimmen. Wenn nach einem zweiten Durchgang weiterhin Stimmengleichheit vorliegt, hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.
- 11.2 Statutenänderungen, Ausschluss eines Mitglieds, Ausschluss von einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern und Ausschluss von einzelnen oder allen GPK-Mitgliedern können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 11.3 Die Auflösung des DSJ oder der Zusammenschluss des DSJ mit einer anderen Organisation kann nur mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen und anlässlich einer ausschliesslich mit diesem einen Traktandum einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden.
- 11.4 Die Wahlen des Vorstands und der Kommissionsmitglieder erfolgen schriftlich oder mittels digitalem Abstimmungssystem in maximal zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden die Personen nach dem absoluten Mehr gewählt, in einem zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Eine stille Wahl ist möglich.
- 11.5 Abstimmungen und Wahlen werden abgesehen von 11.4 mit offenem Handmehr oder mittels digitalem Abstimmungssystem durchgeführt.

## B) Vorstand

### Art. 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand ist leitendes Organ des DSJ. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 12.2 Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Er organisiert sich selber und richtet ein Co-Präsidium ein. Die Konstituierung erfolgt an der ersten Vorstandssitzung nach der DV. Das Co-Präsidium wird vom Vorstand für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt; Wiederwahlen sind möglich. Das Mandat kann mit der Zustimmung der GPK entzogen werden.
- 12.3 Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Alle geraden Kalenderjahre findet eine Gesamterneuerungswahl statt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 12.4 Ist der Vorstand nicht vollständig mit neun Mitgliedern besetzt und/oder scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann vom Vorstand ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden, dessen Wahl bis zur nächsten DV durch Kooptierung durch den Vorstand erfolgt. Es dürfen höchstens zwei Sitze durch Kooptierung besetzt werden. Das kooptierte Mitglied hat im Vorstand ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.
- 12.5 Die Amtsdauer eines durch Kooptierung ernannten Vorstandsmitgliedes ist auf ein Jahr beschränkt. Eine «Wiederkooptierung» ist ausgeschlossen.
- 12.6 Der Vorstand kann mittels absolutem Mehr der Stimmen des gesamten Vorstandes ein Mitglied, das gegen die vorliegenden Statuten verstossen hat oder dem DSJ auf andere Weise Schaden zugefügt hat, bis zur nächsten DV suspendieren. Die Suspendierung muss von der GPK innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung bestätigt werden und ist zu begründen. Das Anhörungsrecht des suspendierten Mitglieds ist zu respektieren. Nur die DV kann ein Mitglied aus dem Vorstand ausschliessen.

### Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand ist leitendes Organ des DSJ. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - > Vertretung des DSJ nach aussen
  - > Ausführung der Beschlüsse der DV und Besorgung der laufenden Geschäfte
  - > Vorbereitung und Einberufung der DV, Festlegung der Traktandenliste, Leitung der DV und Protokollführung
  - > Organisation und Kontrolle der Geschäftsstelle, Wahl und Anstellung der Geschäftsleitung
  - > Aufsicht über die Tätigkeiten und Projekte des DSJ und Einsetzung der für deren Umsetzung nötigen Strukturen

## C) Geschäftsstelle

### Art. 14 Geschäftsstelle

- 14.1 Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des DSJ und vollzieht die ihr von den anderen Organen des DSJ übertragenen Aufgaben. Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des Budgets sowie der Planungsinstrumente. Sie arbeitet unter der Aufsicht des Vorstandes.
- 14.2 Die Geschäftsstelle besteht aus einer Geschäftsleitung und weiteren Mitarbeiter:innen. Die Geschäftsleitung setzt sich aus Mitarbeiter:innen zusammen. Mitarbeiter:innen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder der GPK angehören.
- 14.3 Die Geschäftsleitung wird durch relatives Mehr vom Vorstand gewählt.

## D) Kommissionen

### Art. 15 Kommissionen

- 15.1 Kommissionen werden durch die DV eingesetzt, aufgelöst und ihre Mitglieder von der DV ernannt.
- 15.2 Kommissionen beraten den Vorstand, stellen ihm Anträge und führen Aufträge selbstständig aus. Die Kommissionen können auch Anträge an die DV stellen.
- 15.3 Die Rechte, die Funktionsweise und das genaue Pflichtenheft der Kommissionen werden in einem Reglement festgehalten. Das Reglement wird von der DV genehmigt.
- 15.4 Aussenstehende Personen können von den Kommissionen als Expert:innen oder Interessierte beigezogen werden.

### Art. 16 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- 16.1 Die GPK ist eine ständige Kommission nach Art. 15 und besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche nicht Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsstelle sind. Die Konstituierung erfolgt an der ersten GPK-Sitzung nach der DV.
- 16.2 Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Alle ungeraden Kalenderjahre findet eine Gesamterneuerungswahl statt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 16.3 Die Aufgaben der GPK sind im GPK-Reglement geregelt.
- 16.4 Die GPK kann mittels drei der fünf Stimmen ein Mitglied, das gegen die vorliegenden Statuten verstossen hat oder dem DSJ auf andere Weise Schaden zugefügt hat, bis zur nächsten DV suspendieren. Die Suspendierung muss vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung bestätigt werden und ist zu begründen. Das Anhörungsrecht des suspendierten Mitglieds ist zu respektieren. Nur die DV kann ein Mitglied aus der GPK ausschliessen.

## E) Revisionsstelle

### Art. 17 Revisionsstelle

- 17.1 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung sowie die Einhaltung von Gesetz und Statuten im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des DSJ.
- 17.2 Sie berichtet der DV jährlich, ob die Jahresrechnung den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des DSJ entspricht und das schweizerische Recht sowie die Statuten eingehalten wurden.
- 17.3 Die Revision erfolgt als eingeschränkte Revision gemäss schweizerischem Recht.
- 17.4 Die Revisionsstelle wird jährlich an der DV für die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist maximal vier Jahre in Folge möglich.
- 17.5 Als Revisionsstelle kann eine natürliche oder juristische Person gewählt werden, die nach schweizerischem Recht zur eingeschränkten Revision zugelassen ist.

## V Finanzen

### Art. 18 Erträge

- 18.1 Die Erträge des DSJ können sich namentlich wie folgt zusammensetzen:
  - > Mitgliederbeiträge
  - > Beiträge von Privaten und der öffentlichen Hand

- > Spenden
- > Erträge aus erbrachten Leistungen

- 18.2 Der DSJ verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Ein allfälliger Einnahmeüberschuss ist ausschliesslich für die Erreichung der Vereinsziele zu verwenden. Eine Ausschüttung des Gewinns an die Mitglieder, Organe oder an Dritte ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 18.3 Die Rechnungslegung des DSJ erfolgt nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21.

## VI Diverses und Schlussbestimmungen

### Art. 19 Geschäftsjahr

- 19.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art. 20 Verbindlichkeiten

- 20.1 Für die Verbindlichkeiten des DSJ haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 21 Recht

- 21.1 Sofern die vorliegenden Statuten ergänzt werden müssen, gilt schweizerisches Recht.

### Art. 22 Bestimmungen in Bezug auf Zusammenschlüsse oder Auflösungen

- 22.1 Ein Zusammenschluss kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 22.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### Art. 23 Versionen

- 23.1 Die Statuten liegen in gleichberechtigter deutscher, französischer und italienischer Version vor. Bei Streitigkeiten sind die Statuten in der Sprache der betroffenen Jupas zu gebrauchen.

### Art. 24 Inkrafttreten

- 24.1 Diese Statuten wurden an der DV vom 25. April 2026 genehmigt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch den Vorstand festgesetzt. Das Inkrafttreten muss aber spätestens 30 Tage nach dem Entscheid über die Statutenänderung stattfinden.

Bern, 25. April 2026



Noé Dene

DSJ Co-Präsidium



Adriano Conte

DSJ Co-Präsidium